

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Eingebracht per Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Wien, am 29.01.2021

Stellungnahme

zum Landesgesetz, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird
(GZ: ABT03VD-1485/2012-169)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Ad § 82 Abs 1

Gemäß dieser Bestimmung hat die Landesregierung zur Erfüllung der im 1. Teil des II. Hauptstücks festgelegten bautechnischen Anforderungen durch Verordnung die konkreten Detailregelungen festzusetzen. Sie hat sich dabei an Richtlinien und technischen Regelwerken, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben werden, zu orientieren.

In den Erläuterungen dazu wird festgehalten, dass es sich hierbei um eine systematische Zusammenfassung der Verordnungsermächtigungen der Landesregierung handeln würde. Die Detailregelungen zu den allgemeinen bautechnischen Anforderungen im genannten Teil des Gesetzes seien bereits mit den

Für Menschen mit Behinderungen

sechs OIB-Richtlinien getroffen worden, welche mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung im Jahr 2020 für verbindlich erklärt worden seien. Gemäß § 4 Z 56 des aktuellen Steiermärkischen Baugesetzes werden die OIB-Richtlinien außerdem als Stand der Technik festgesetzt.

Der ÖZIV Bundesverband weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die OIB-Richtlinien als verbindlich und als Stand der Technik festgesetzt wurden, zumal andere Regelungen – wie beispielsweise die ÖNORMEN – einen höheren Standard an Barrierefreiheit vorsehen. Verordnungen, die sich an den OIB-Richtlinien orientieren, würden sich sodann an niedrigeren Standards orientieren.

Vorweg sei angemerkt, dass dies der Praxis widerspricht, in der ÖNORMEN nach der Verkehrssitte grundsätzlich als vereinbart gelten, sofern sie nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Demnach werden die Zivilgerichte auch weiterhin die ÖNORMEN in den meisten Streitfällen anzuwenden haben.

Auch die Standards an Barrierefreiheit nach dem BGStG sind höher als jene nach den OIB-Richtlinien. Die Herabsenkung der Standards an Barrierefreiheit im steiermärkischen Baugesetz kann weitreichende Folgen für Geschäftsinhaber*innen haben, die Waren oder Dienstleistungen anbieten und somit unter das BGStG fallen. Wenn sich die Errichtung eines Gebäudes entsprechend dem steiermärkischen Baugesetz bzw. der Bautechnikverordnung, an den OIB-Richtlinien orientiert, könnte ein*e Geschäftsinhaber*in, der/die in einem Gebäude beispielsweise Dienstleistungen oder Waren anbietet, dennoch schadenersatzpflichtig werden.

Schließlich bedeutet die Festsetzung der OIB-Richtlinien als Stand der Technik und eine Anwendung dieser anstatt der – weitergehenden – ÖNORMEN, eine Beschränkung von bereits bestehenden Rechten/Vorschriften. Dies widerspricht dem Progressionsgebot gemäß § 4 Abs 4 UN-BRK.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Regelung implizit bereits geltende Bestimmungen betrifft, welche die Standards von Barrierefreiheit herabsenken und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Der ÖZIV Bundesverband fordert daher die Änderung dieser Bestimmungen, sodass Barrierefreiheit gewährleistet und Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Ad § 92a

Die neu eingeführten Bestimmungen zu Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch fehlen Bestimmungen, wonach Ladepunkte auch für barrierefreie Stellplätze zur Verfügung stehen und barrierefrei zugänglich sowie nutzbar sein müssen. Dies ist notwendig, um allen Menschen den Zugang und Gebrauch eines Elektrofahrzeuges zu ermöglichen.

Der ÖZIV Bundesverband fordert die zur Verfügungstellung von barrierefreien Stellplätzen (gemäß § 89 Steiermärkisches Baugesetz), den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung der Lade- und Leitungsinfrastruktur sowie die ausdrückliche gesetzliche Verankerung dessen.

Mit besten Grüßen,



Rudolf Kravanja
geschäftsführender Generalsekretär